

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **71/72 (1918)**

Heft 17

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und zu wenig peinliche Beachtung der durch die Wettbewerbs-Bedingungen geschaffenen Rechtslage veranlasst sind. Es rechtfertigt sich daher wohl, ein Merkblatt zusammenzustellen, das alle bei Wettbewerben Beteiligten zu Rate ziehen können, um die bis jetzt am häufigsten vorgekommenen Fehler zu vermeiden.

Wettbewerbskommission.

2 Die Vereinsleitung hat eine Wettbewerbskommission eingesetzt, die ihrerseits einen Arbeitsausschuss bestellte, der seinen Sitz in Zürich hat. Dieser übt eine ständige Ueberwachung aus bezüglich der Aufstellung der Programme und der Durchführung der Wettbewerbe und berichtet darüber dem Central-Comité, das die nötigen Massnahmen trifft. In dringenden Fällen, und wenn es sich um Programme handelt, die mit den Normen in offenbarem Widerspruch stehen, ist das Sekretariat ermächtigt, nach Verständigung mit dem Arbeitsausschuss und auf dessen Verlangen die nötigen Schritte zu unternehmen. Die Wettbewerbskommission hat die Aufgabe, alle schwierigen und heiklen Wettbewerbsangelegenheiten zu prüfen und zu begutachten.

Veranstalter.

3 Wenn der Veranstalter sich zur Durchführung eines Wettbewerbs entschlossen hat, so hat er ein Preisgericht zu bestellen, in welchem er selbst vertreten sein kann. Dabei muss jedoch die Mehrheit des Preisgerichts aus bewährten Fachleuten bestehen. — Dieses Preisgericht hat in gemeinsamer Beratung mit dem Veranstalter des Wettbewerbs das Wettbewerbsprogramm in Uebereinstimmung mit den Normen des S. I. A. aufzustellen. Die Redensart: „im Uebrigen gelten die Grundsätze des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins usw.“ wäre dabei unkorrekt, denn die Grundsätze sollen nicht nur „im Uebrigen“, sondern ohne Einschränkung gelten. Sie lassen dem Veranstalter reichlich Freiheit in der Durchführung des Wettbewerbs, besonders hinsichtlich der Ausdehnung der Teilnahmeberechtigung.

4 Es ist zu beachten, dass durch Preisausschreibung bzw. die Herausgabe des Wettbewerbsprogramms ein Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und den Bewerbern entsteht.

5 Sollte der Veranstalter für die Einleitung des Verfahrens Rat bedürfen, so kann er sich an den Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein (S. I. A.) Zürich, Tiefenhöfe 11, oder an eine Sektion des Vereins wenden. Die Auskunft erfolgt kostenfrei.

6 Schon bei der Anfrage an ein Vereinsmitglied wegen Uebernahme des Preisrichteramtes soll erklärt werden, dass die Normen des Vereins für die Durchführung des Wettbewerbs massgebend sind. Etwa schon vorher gefasste Beschlüsse, die mit diesen Normen in Widerspruch stehen sollten, sind rückgängig zu machen.

7 Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für alle Informationen, die er dem Preisgericht über örtliche Verhältnisse gibt und die von den Preisrichtern nicht genügend nachgeprüft werden können.

8 In der Ausschreibung ist die Teilnahmeberechtigung, deren Begrenzung auf Grund von Vorschlägen des Veranstalters durch das Preisgericht festgestellt wird, mit aller Klarheit zu umschreiben.

9 Wenn an Kosten gespart werden soll, so muss die Teilnahmeberechtigung eingeschränkt oder ein engerer Wettbewerb veranstaltet werden, denn sobald viele Projekte eingehen, entsteht ein grosser Aufwand für das Preisgericht, da dieses jeden einzelnen Entwurf nicht minder gewissenhaft prüfen darf, als wenn nur wenige Arbeiten vorhanden sind.

Preisrichter.

10 Auf eine Anfrage wegen Uebernahme des Preisrichteramtes stellt der betreffende Fachmann, sofern er dem S. I. A. angehört, vor allem fest, ob die Normen des Vereins Anwendung finden sollen, und lehnt die Uebernahme ab, wenn dies nicht der Fall ist, indem er zugleich den Veranstalter auf die Zweckmässigkeit der Vereinsnormen und die Nachteile ihrer Nichtbeachtung aufmerksam macht.

11 Bei der Beratung des Wettbewerbsprogramms ist dieses Punkt für Punkt sorgfältig mit den Vereinsnormen in Einklang zu bringen. Das Programm soll so klar und erschöpfend sein, dass es nicht nötig wird, noch besondere Auskünfte zu verlangen. Solche sollen auch nur erteilt werden, wenn man dazu alle Bewerber gleichmässig heranzieht. Die „wesentlichen“ Programmbestimmungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen, d. h. von blossen Wünschen zu unterscheiden.

12 Das Preisgericht gibt für die geschäftliche Durchführung des Wettbewerbs dem Veranstalter die nötigen Anleitungen, namentlich über die erforderlichen Ausschreibungen, die Entgegennahme der eingehenden Arbeiten, deren Klassierung, Vorprüfung, würdige und übersichtliche Ausstellung und endlich über die Verhandlungen mit den für die Bauausführung in Betracht fallenden Bewerbern und die Rücksendung der Projekte. Die Aufhängung für die Ausstellung soll womöglich schon für die Preisgericht-Verhandlungen dienen.

13 Es ist sehr wichtig, im Programm deutlich zu sagen, ob das Preisgericht auch Rechtsfragen, wie die Einhaltung der Eingabefrist und die Teilnahmeberechtigung zu entscheiden habe. — Wenn auch die Bezeichnung als „Preisgericht“ das letztere vermuten lässt, so sind dennoch bei Juristen Meinungsverschiedenheiten darüber vorgekommen.

Die Beurteilung der eingegangenen Arbeiten ist von dreierlei Art:

14 Zuerst werden die Arbeiten auf Erfüllung der formellen Programmbestimmungen (Einlieferungstermin, Vollständigkeit usw.) geprüft und die programmwidrigen ausgeschieden. Mit dieser Prüfung muss in den meisten Fällen eine technisch befähigte Hilfsstelle beauftragt werden, die dem Preisgericht darüber Bericht erstattet. Dieses trägt jedoch die Verantwortung für die zu treffenden Ausscheidungen und hat somit die Anträge der Hilfsstelle zu überprüfen.

15 Wenn durch Einlieferung von wesentlich über das geforderte hinausgehenden zeichnerischen, oder Modell-Darstellungen augenscheinlich eine illoyale Konkurrenz gegenüber den Bewerbern, die sich lediglich an das Programm halten, versucht wird, so sollen die betreffenden Bestandteile der Arbeit von der Beurteilung ausgeschlossen werden. Es bedingt dies eine genaue Umschreibung der geforderten Darstellungen im Programm.

16 Inbezug auf die Erfüllung der Programm-Bedingungen besitzt das Preisgericht keine Freiheit, Abweichungen nachträglich anzunehmen. Der Inhalt des Programms hat gegenüber dem Bewerber die Bedeutung eines Versprechens, das peinlich erfüllt werden muss. Es hat Vertrags-Charakter und gibt den Bewerbern einen Rechtsanspruch auf die Erfüllung. Wenn trotz der bisher häufigen Verletzungen dieser Vertragsrechte Prozesse vermieden wurden, so hat dies besondere, leicht erkennbare Gründe.

17 In zweiter Linie wird die Rangordnung der verbliebenen Arbeiten festgestellt, wobei es zweckmässig ist, sie auf etwa doppelt soviel Arbeiten auszudehnen, als Preise vorgesehen sind.

18 Dann folgt, nach der Ermittlung der Namen der Preisträger, die Feststellung der Teilnahmeberechtigung der zu Prämierenden. Sollte dabei ein Teilnehmer ausgeschlossen werden, so muss eine entsprechende Aenderung der Preiszuteilung stattfinden.

19 Bezüglich der Teilnahmeberechtigung sind oft Landeszugehörigkeit, Domicil- und dergleichen Fragen rechtlicher Natur zu entscheiden, die eine sorgfältige Prüfung erfordern und für welche die nicht fachmännischen, ortsansässigen Preisrichter meist kompetenter sein dürften, als die andern. Letztgenannte müssen auf die gewissenhafte Behandlung auch dieser Fragen dringen.

Bewerber.

20 Programme, von denen ein Bewerber glaubt, dass sie mit den Normen des S. I. A. nicht im Einklang stehen, wolle man dem Sekretariat zustellen. Das gleiche kann geschehen bei Zweifel über die Teilnahmeberechtigung und andere Programmpunkte. Es kann dann u. U. eine Verbesserung oder Präzisierung veranlasst werden.

21 Ein Bewerber wird aus Gründen des Taktes nie vor der Urteilsfällung einzeln an einen Preisrichter herantreten, um von ihm „Aufschlüsse“ zu erlangen. Sind solche nötig, so sollen sie durch eine schriftliche Anfrage beim Veranstalter veranlasst und sämtlichen Bewerbern zugänglich gemacht werden.

22 Bezüglich der Heranziehung von „Mitarbeitern“ ist besondere Umsicht geboten. Ein persönlich teilnahmeberechtigter Bewerber kann durch einen nicht qualifizierten Mitarbeiter selbst disqualifiziert werden. Bei ernsten Wettbewerben dürfen jedenfalls nur Mitarbeiter zugezogen werden, die Geschäftsteilhaber oder Angestellte des Bewerbers sind. Das besondere Heranziehen solcher aus Stellungen heraus, in denen sie mit Vorarbeiten für den Gegenstand des Wettbewerbs beschäftigt waren, ist auf keinen Fall zu billigen.

23 Sobald das Preisgericht einen Entwurf zur Ausführung empfohlen hat, sollen Bewerbungen um den Bauauftrag von anderer Seite unterbleiben (Art. 5 der Statuten des S. I. A.).

Zürich, den 17. April 1918.

Für das Central-Comité des S. I. A.

Der Präsident: Der Sekretär:
R. Winkler. A. Trautweiler.

**Gesellschaft ehemaliger Studierender
der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.**

Stellenvermittlung.

Gesucht ein *Maschinen- und Elektro-Ingenieur* als Lehrer an ein schweizerisches Technikum. (2117)

Gesucht nach Oesterreich mehrere junge *Ingenieure* für eine grosse Baufirma. (2120)

Auskunft erteilt kostenlos

Das Bureau der G. e. P.
Dianastrasse 5, Zürich.